



**Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom**

der

**Gemeindegewerke Kiefersfelden**

gültig ab 01. Januar 2023

**Ersatzversorgung**

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 ist die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. Strombezug ohne Liefervertrag. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt.

**Grundversorger**

Grundversorger nach § 36 Absatz 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

**Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz**

Bei den Allgemeinen Preisen für die Ersatzversorgung mit Strom wird in Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden unterschieden. Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

**Stromlieferung**

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines Rechtsverhältnisses nach §38 EnWG Abs.1 durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

**Laufzeit der Ersatzversorgung**

Die Ersatzversorgung endet gemäß §38 Abs. 4 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

**Allgemeine Bestimmungen**

Diese Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden mit Strom treten mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft. Änderungen der Preise der Ersatzversorgung Strom werden im Internet unter [www.gemeindegewerke-kiefersfelden.de](http://www.gemeindegewerke-kiefersfelden.de) bekannt gegeben und zum jeweiligen Termin wirksam.

**Energiemix (Basisjahr 2021)**

Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen gemäß § 42 Energiewirtschafts-Gesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005:

Der Energiemix der Gemeindegewerke Kiefersfelden setzt sich aus 100 % erneuerbaren Energien zusammen.

Der Energieträgermix für „Kieferer natur“ setzt sich aus 100 % erneuerbaren Energien zusammen.

Vergleich Deutschland: Kernkraft 12,9% , Kohle 28,9%, Erdgas 11,8%, sonstige fossile Energie 1,2%, Erneuerbare Energien: finanziert aus EEG Umlage 39,2%, mit Herkunftsnachweis 6,0%. CO2-Emissionen:350 g/kWh; Radioaktiver Abfall:0,0003 g/kWh

**I. Haushaltskunden**

Für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden nach § 38 Abs. 2 des EnWG gelten die auf der Homepage der Gemeindegewerke Kiefersfelden hierfür veröffentlichten Preise sowie die Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV mit den jeweils dazugehörenden ergänzenden Bestimmungen.

**II. Preise für Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung**

	Nettopreise ohne Umsatzsteuer	Bruttopreis (mit Umsatzsteuer)
1 Verbrauchspreis bestehend aus dem		
- Arbeitspreis für Belieferung und Service	6,550 Ct/kWh	<b>7,79 Ct/kWh</b>
- Energiebeschaffungspreis	40,634 Ct/kWh	<b>48,35 Ct/kWh</b>
2 Grundpreis	110,92 €/Jahr	<b>132,00 €/Jahr</b>

### III. Gesetzliche Pflichtinformationen zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung mit Strom für Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung

Gesetzliche Informations- und Darstellungspflichten gemäß § 2 Abs. 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

	Verbrauchspreis Ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr
Bruttopreis <sup>1</sup>	71,26	132,00
Umsatzsteuer 19%	11,38	21,08
Nettopreis	59,88	110,92
Zusammensetzung der Nettopreise <sup>2</sup>		
Stromsteuer nach §3 des Stromsteuergesetzes	2,050	
Konzessionsabgabe <sup>3</sup> nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung	1,320	
KWKG-Umlage (Umlage nach § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)	0,357	
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417	
Offshore-Umlage (Aufschlag nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)	0,591	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000	
Steuern, Abgaben und Umlagen gesamt	4,735	
Netzentgelte <sup>4</sup>	7,96	30,00
Messentgelte für Messstellenbetrieb und Zähler		30,00
Energiebeschaffung	29,634	
Marktpreisänderungsrisiko	11,00	
Ersatzversorger-Anteil	6,550	50,92

<sup>1</sup> Gerundete Bruttopreise inklusive 19 % Umsatzsteuer

<sup>2</sup> Der Ausweis der einzelnen Kostenbestandteile bei Steuern, Abgaben und Umlagen, Netzentgelten sowie bei den Entgelten des Messstellenbetreibers erfolgt mit aktuell geltenden Werten. Diese können von den Werten zum Zeitpunkt der Kalkulation des Allgemeinen Preises abweichen und sind dann im Allgemeinen Preis noch nicht berücksichtigt. Weitere Informationen einschließlich Definitionen zu den verschiedenen Abgaben und Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

<sup>3</sup> Die Höhe der Konzessionsabgabe ist nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) abhängig von der Gemeindegröße. Die Konzessionsabgabe ist dabei eine Art Miete, die der Netzbetreiber an die Gemeinden (Konzessionsgebiete) zahlen muss, um die öffentlichen Straßen und Wege für Stromleitungen nutzen zu können.

<sup>4</sup> Die Höhe der Netzentgelte der Gemeindewerke Kiefersfelden ist unter [www.gemeindewerke-kiefersfelden.de](http://www.gemeindewerke-kiefersfelden.de) einsehbar.

#### IV. Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung in Niederspannung

Die Berechnung für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz im Rahmen der Ersatzversorgung an Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

1. **Leistungspreis für die Jahreshöchstleistung** **11,58 €/kW**  
Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.
2. **Wirkarbeitspreis** **55,08 Ct/kWh**
3. **Verrechnungspreis** **50,00 €/Monat**  
Der Verrechnungspreis für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Standard-Messeinrichtung des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers, der erforderlichen Steuereinrichtung zur HT-/NT-Umschaltung incl. Ab-lesung und Abrechnung pro Messstelle.
4. **Steuern, Abgaben und weitere Preisbestandteile**  
Die Preise verstehen sich rein netto inkl. Netzentgelte und Konzessionsabgaben zuzüglich der jeweils geltenden Strom- und Umsatzsteuern sowie der Abgaben und Umlagen, d. h. Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), nach §19 StromNEV, nach §17f Abs.5 EnWG-Novelle (Offshore-Netzumlage).

Die vorgenannten Steuern und Aufschläge werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ändern sich die veröffentlichten Werte, passen sich die genannten Aufschläge automatisch an und werden ab dem Folgemonat bei den Verbrauchsabrechnungen berücksichtigt. Bei Inkrafttreten eines Nachfolgegesetzes erfolgt eine entsprechende Anpassung.

	Ct/kWh	in €/Jahr
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	55,08	
Leistungspreis je Kilowatt pro Jahr		11,58
Verrechnungspreis pro Jahr		600,00
Zusammensetzung der Nettopreise <sup>5</sup>		
Stromsteuer nach §3 des Stromsteuergesetzes	0,00	
Konzessionsabgabe <sup>6</sup> nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung	0,11	
KWKG-Umlage (Umlage nach § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)	0,00	
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,00	
Offshore-Umlage (Aufschlag nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)	0,00	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000	
Leistungspreis Netz pro Kilowattstunde		11,58
Netzentgelte <sup>7</sup>	7,790	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		600,00
	7,900	
Energiebeschaffung	29,634	
Marktpreisänderungsrisiko	11,00	
Ersatzversorger-Anteil	6,546	0,00

<sup>5</sup> Der Ausweis der einzelnen Kostenbestandteile bei Steuern, Abgaben und Umlagen, Netzentgelten sowie bei den Entgelten des Messstellenbetreibers erfolgt mit aktuell geltenden Werten. Diese können von den Werten zum Zeitpunkt der Kalkulation des Allgemeinen Preises abweichen und sind dann im Allgemeinen Preis noch nicht berücksichtigt. Weitere Informationen einschließlich Definitionen zu den verschiedenen Abgaben und Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

<sup>6</sup> Die Höhe der Konzessionsabgabe ist nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) abhängig von der Gemeindegröße. Die Konzessionsabgabe ist dabei eine Art Miete, die der Netzbetreiber an die Gemeinden (Konzessionsgebiete) zahlen muss, um die öffentlichen Straßen und Wege für Stromleitungen nutzen zu können.

<sup>7</sup> Die Höhe der Netzentgelte der Gemeindewerke Kiefersfelden ist unter [www.gemeindewerke-kiefersfelden.de](http://www.gemeindewerke-kiefersfelden.de) einsehbar.